

- (Königl. Decret Nr. 3, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 335 flg.)
- Königl. Decret Nr. 4, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 339 flg.)
- Königl. Decret Nr. 19, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 467 flg.)
- Königl. Decret Nr. 27, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 631 flg.)
- Königl. Decret Nr. 28, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 637 flg.)
- Königl. Decret Nr. 29, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 641 flg.)
- Königl. Decret Nr. 42, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. S. 807.)
- Bericht N. d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte der II. Kammer 2. Bd. S. 145, resp.  
170 flg.)

Referent Kammerherr von der Planitz: Position 66 a. ist eingetheilt in 11 Unterpositionen. Die erste Unterposition handelt von der Inspection über die evangelischen Kirchen und Schulen. Es sind hier postulirt 30,000 Thlr., 2000 Thlr. mehr, als in der vorigen Finanzperiode. Zu dieser Unterposition sind folgende Beschlüsse von der Zweiten Kammer gefaßt worden:

1. „Die Zahl der Superintendenten, welche sich gegenwärtig auf 37 beläuft, auf die Zahl von 17 zu reduciren.
2. Eine Erhöhung der Gehalte der Superintendenten abzulehnen, mithin zur Zeit das betreffende Postulat auf 28,000 Thlr. herabzusetzen.
3. Die für Zwecke der Kircheninspection zu verausgabende Summe so lange mit 28,000 Thlrn. transitorisch in das Budget einzustellen, bis die Reduction der Stellen auf die unter 1 beantragte Zahl 17 erfolgt ist.“

Von diesen Anträgen schlägt Ihnen Ihre Deputation, meine Herren, vor, den Antrag sub 2 anzunehmen, also statt der geforderten 30,000 Thlr. nur 28,000 Thlr. für die Superintendenten zu bewilligen, dagegen die beiden Anträge unter 1 und 3 abzulehnen und dafür einen anderen Antrag anzunehmen:

„Die Staatsregierung wolle dem nächsten Landtage einen Plan über eine neue Regulirung und zulässige Verminderung der Ephoralbezirke, soweit thunlich, im Anschluß an die Bezirke der Amtshauptmannschaften, beziehentlich Districtschulinspectoren vorlegen;“

endlich aber noch zu beschließen, daß die postulirten 28,000 Thlr. nicht transitorisch, wie von der Zweiten Kammer beschloffen, bewilligt werden, sondern daß diese 28,000 Thlr. in den Normaletat eingestellt werden.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Position 66 a.

Herr Bürgermeister Martini!

Bürgermeister Martini: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich bei dieser Position mir erlaube, eine Anfrage an die Königl. Staatsregierung zu richten, die mit dem uns vorliegenden Rechnungswerke zwar Nichts zu thun hat, aber doch im sachlichen Zusammenhange mit Position 66 a. unter Nr. 1 steht. Bis zum Jahre 1864 nahm eine größere Anzahl sächsischer Städte an der Kirchen- und Schulinspection nicht Theil, dieselbe befand sich vielmehr nur in den Händen des Superintendenten und des betreffenden Gerichtsamtes als weltliche Coinspection. Dagegen ist seit dem 1. Januar 1864 infolge ständischen Antrages durch Verordnung des Cultusministeriums vom 12. November 1863 allen denjenigen Städten, in deren Rathscollegium sich wenigstens ein Jurist befindet, das Recht der weltlichen Coinspection neben dem Gerichtsamte eingeräumt worden. Durch § 34 des Entwurfs zu dem neuen Volksschulgesetz versuchte nun das Königl. Ministerium des Cultus, denjenigen Städten, deren Stadträthe vor dem Jahre 1864 Coinspectionsbefugnisse nicht besaßen hatten, dieses Recht wieder zu entziehen; dieser Versuch scheiterte jedoch an dem Widerstande der Zweiten Kammer und das Cultusministerium gab noch während der Berathung des Volksschulgesetzes in der jenseitigen Kammer seine Absicht wieder auf. Demzufolge ist in § 34 des neuen Schulgesetzes die Coinspection bezüglich der evangelischen Schulen in denjenigen Städten, welche die Revidirte Städteordnung annehmen, den Stadträthen neben den Bezirksschulinspectoren, jedoch mit Ausschluß des Amtshauptmanns, übertragen worden. Dieser Vorgang hat bei den betheiligten Städten die Befürchtung erregt, daß bei der bevorstehenden Organisation der Verwaltungsbehörden das Cultusministerium jenen Versuch auch bezüglich der Kircheninspection erneuern würde, und es würde gewiß denselben zu großer Beruhigung gereichen, wenn Se. Excellenz der Herr Cultusminister die Güte haben wollte, darüber jetzt schon eine Erklärung abzugeben, ob etwa eine solche Absicht besteht, oder ob das Ministerium die Verordnung vom 12. November 1863 wenigstens bezüglich derjenigen Städte aufrecht zu erhalten gesonnen ist, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, und zwar womöglich mit Ausschluß des Amtshauptmanns. Sollte eine derartige Zusicherung nicht ertheilt werden können, so würde ich mir vorbehalten, einen selbstständigen Antrag, jedoch nicht heute, sondern später einzureichen.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich habe dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß eine Veranlassung, die von ihm besprochene Frage in Erwägung zu ziehen, zur Zeit gar nicht vorliegt und daher das Ministerium über diese Angelegenheit weder in Berathung getreten ist, noch Beschlüßfassung vorgenommen hat.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Herr Graf Rex!